

**- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von  
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –**

## **Allgemeinverfügung**

**zur Regelung von Maßnahmen zur regionalen Lockerung bei einer Sieben-Tage-  
Inzidenz unter 50**

**- Öffnung des Einzelhandels nach § 13 Abs. 1 Corona-LVO MV -**

**vom 19.05.2021**

Gem. 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst –ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) in Verbindung mit § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V - vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 1158), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.05.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 546), wird für den räumlichen Bereich der Landeshauptstadt Schwerin folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In Abweichung zu § 2 Abs. 1 Corona-LVO dürfen sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels in der Landeshauptstadt Schwerin öffnen. Dabei besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Corona-LVO MV in der jeweils gültigen Fassung (gem. Anlage sowie auf <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-CoronaVVMV5rahmen>) einzuhalten. Auf Aufforderung sind der zuständigen Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt Schwerin Sicherheits- und Hygienekonzepte im Sinne des § 13 Corona-LVO unverzüglich vorzulegen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V - bleibt vorbehalten.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Es wird auf die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Corona-LVO hingewiesen, wonach ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 des IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten vollziehbarer Anordnungen aufgrund der Corona-LVO M-V verstößt.

Begründung:

Gemäß § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V (IfSAG M-V) führen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz aus. Nach § 13 der Corona-LVO M-V sind die örtlichen Behörden befugt, bei einem Unterschreiten der Zahl von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit SARS-CoV-2 an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen, die Öffnung bestimmter landesweit geschlossener Angebote und Einrichtungen des Einzelhandels zu ermöglichen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass durch den Betrieb und den Besuch der hierdurch geöffneten Einrichtungen die Auflagen aus der Anlage 1 der Corona-LVO Verordnung eingehalten werden (<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-CoronaVVMV5rahmen>). Ein nichtamtlicher Auszug der Anlage 1 der Corona-LVO ist als Anlage dieser Allgemeinverfügung beigelegt. Die Sicherheits- und Hygienekonzepte haben gem. § 13 Abs. 1 S. 4 Corona-LVO MV verpflichtend eine Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung zu enthalten und sind gem. § 13 Abs. 1 S. 3 Corona-LVO MV auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen.

Maßgebend für die Schwellenzahl von 50 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tagen je 100.000 Einwohnern sind die nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt. Danach liegt die Landeshauptstadt Schwerin seit dem 11. Mai 2021 an mehr als sieben Tagen unter dem Wert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen:

11. Mai 2021	Inzidenz 48,1
12. Mai 2021	Inzidenz 40,8
13. Mai 2021	Inzidenz 37,6
14. Mai 2021	Inzidenz 30,3
15. Mai 2021	Inzidenz 30,3
16. Mai 2021	Inzidenz 30,3
17. Mai 2021	Inzidenz 31,4
18. Mai 2021	Inzidenz 35,5

Das in § 13 Corona-LVO MV eingeräumte Ermessen zum Erlass regionaler Lockerungen durch Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage der derzeitigen stabilen Lage der Infektionszahlen unter der Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnerhalb von 7 Tagen und des Bedürfnisses der Bevölkerung nach den vorgenommenen Lockerungen ordnungsgemäß ausgeübt.

Nach § 1 Abs. 4 Corona-LVO MV ist, soweit in der Verordnung Regelungen an die Sieben-Tage-Inzidenz anknüpfen, bei zu treffenden Entscheidungen eine Gesamtbewertung der Infektions- und der epidemiologischen Lage einzubeziehen. Unter Berücksichtigung einer stabilen Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 seit dem 11. Mai, der Möglichkeiten bei der Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt, Impfquoten von über 45.5 % (1. Impfung, Stand 17.5.21) und 12,9 % (2. Impfung; Stand 17. Mai 2021) und einer nicht vollständig ausgelasteten Intensivbettenbelegung (<https://www.ndr.de/nachrichten/info/Corona--Intensivbetten-Norddeutschland-Deutschland-Kapazitaet-Auslastung,intensivbettenhintergrund100.html>) konnte die Entscheidung zur Öffnung des Einzelhandels nach § 13 Corona-LVO zum jetzigen Zeitpunkt getroffen werden.

Da nach § 49 VwVfG M-V ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt nur widerrufen werden darf, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist, erfolgt der Erlass dieser Allgemeinverfügung unter dem Widerrufsvorbehalt. Aufgrund der Tatsache, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht vorhersehbar ist, ist es aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich, situationsbedingt auf die jeweils aktuelle Pandemielage zu reagieren und ggf. Lockerungen wieder zurückzunehmen. Die Einzelheiten hierzu gibt § 13 Abs. 2 Corona-LVO MV vor.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben gilt. Um eine zügige Lockerung zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der sofortigen Vollziehbarkeit jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den  
  
Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Schwerin

19.05.2021  
Datum der Ausfertigung

  
Dr. Rico Badenschier

Im Internet unter [www.schwerin.de/bekanntmachungen](http://www.schwerin.de/bekanntmachungen) am 19.05.2021 veröffentlicht.

## Nichtamtlicher Auszug aus der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) Vom 23. April 2021 in der Fassung vom 12.5.21

### Anlage 1

zu [§ 2](#) Absatz 1

### Auflagen für Einkaufscenter und Verkaufsstellen des Einzelhandels, Wochenmärkte, Großhandel, Gartenbaucenter u.a.

#### I. Allgemeine Auflagen

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des [§ 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern](#) vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Kundendichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. In Einkaufscentern sind die Zugangs- und Aufenthaltsbereiche von Verkaufsständen freizuhalten.
4. Im öffentlichen Bereich ist beim Verzehr von Speisen und Getränken der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten oder die Abgabestelle unverzüglich zu verlassen.
5. Für Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt auch, soweit der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, im Eingangsbereich von Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen.
6. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
7. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Kundinnen und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

8. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

9. Für alle geöffneten Bereichen des Einzelhandels ist eine verbindliche Kunden Korbpflicht, obligatorische Zugangskontrollen und sowie verpflichtende Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Die Kunden-Korbpflicht gilt nicht für Kinder bis 14 Jahre, die ihre Eltern begleiten, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung begleitet werden. In den Verkaufsstellen ist das Angebot von zubereiteten, nicht abgepackten Waren, die im Rahmen einer Selbstbedienung entnommen werden und für den direkten Verzehr bestimmt sind („Salatbar“), untersagt.

## **II. In den Räumen und im umfriedeten Bereich mit Publikumsverkehr sind folgende Auflagen umzusetzen:**

1. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einzuhalten. Für alle geöffneten Bereiche des Einzelhandels ist eine verbindliche Kunden-Korbpflicht vorzusehen.

2. Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass sich in den Räumen nicht mehr als eine Kundin oder ein Kunde pro zehn Quadratmeter für die ersten achthundert Quadratmeter Verkaufsfläche und einem weiteren für jede weiteren zwanzig Quadratmeter aufhält und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter gewährleistet werden kann.

3. In Einkaufszentren haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 1 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten wird.

4. Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

(...)